Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 10 (1867)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 10.

Neue Berner Schul-Zeitung.

Zehnter Jahrgang.

Bern. Samstag, den 9. März 1867.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

† Zur Realbuchfrage.

III.

Endlich ist noch der ökonomische Gesichtspunkt gegen die Einführung eines Realbuchs geltend gemacht worden. Wir haben uns jederzeit für möglichste Schonung der ökonomischen Kräfte der Familie ausgesprochen und glauben, daß diese Rücksicht auch in Lehrmittelangelegenheiten stets auf eine sorgfältige Würdigung Anspruch machen dürfe. Wenn wir die ausgesprochenen Bedenken dennoch nicht theilen können, so liegt der Grund einfach darin, daß wir durch Einführung eines obligatorischen Realbuchs den Eltern nicht eine Vermehrung, sondern eine Verminderung ihrer Schulausgaben bringen möchten. Wir hatten zwar bisher kein allgemein verbindliches Realbuch, allein statt dessen eine Menge kleiner Büchlein für einzelne Fächer, so Zimmermanns Erzählungen für die Geschichte (Preis 50 Rp.), auch wohl Zellwegers chronologische Uebersicht (1 Fr.), Wyß (30 Rp.) oder Egli (45 Rp.) oder auch Schneider (120 Rp.) für Geographie und Crüger (70 Rp.) für Naturlehre. Abgesehen davon, daß die Naturgeschichte in diesen Lehrmitteln nicht vertreten ist, kosten diejenigen für die übrigen drei Richtungen, mag die Wahl so oder so fallen, bedeutend mehr, als unser Realbuch kosten wird. Wir denken nämlich, daß dasselbe, wenn auch für die naturkundliche Abtheilung Illustrationen aufgenommen werden, jedenfalls nicht über 1 Fr. zu stehen kommen wird. Die Behörden werden demnach um billigern Preis viel Zweckmäßigeres bieten können, als das, worauf die Schulen bisher angewiesen waren.

Sobald ein Realbuch als zweckmäßig und nothwendig anerkannt wird, so handelt es sich um die weitere Frage, nach welchen Grundsätzen es ausgeführt werden soll. Hier tritt uns die Nothwendigkeit entgegen, einmal den Stoff selbst und sodann die Art und Weise zu bestimmen, wie derselbe im Realbuch dargestellt werden soll. Was vorerst den Lehrstoff anbetrifft, so sehen wir uns jeder weitern Erörterung enthoben, indem hierin der obligatorische Unterrichtsplan ohne Frage maßgebend ist. Um nicht mißverstanden zu werden, fügen wir aber sogleich die beschränkende Bemerkung hinzu, daß das Lehrmittel nur im Allgemeinen sich nach der Stoffauswahl des Unterrichtsplanes zu richten habe und daß Modifikationen im Einzelnen, wie sie sich bei der Ausführung als zweckmäßig erweisen mögen, keineswegs von vornherein ausgeschlossen sein sollen. Bei einer spätern Revision des Unterrichtsplans könnte dann wohl auch auf diese untergeordneten Modifikationen Rücksicht genommen werden. Anders gestaltet sich das Verhältniß zwischen Lehrmittel und Lehrplan hinsichtlich der Aufeinanderfolge des Stoffes. Bei Feststellung des Lehrplans mußte der Stoff auf die verschiedenen Schuljahre, mitunter sogar auf die einzelnen Semester vertheilt werden. Es hatte dies zur Folge, daß der Lehrstoff eines und desselben Faches nicht selten durchschnitten, ja daß sogar Fremdartiges zwischen hinein geschoben werden mußte. Eine solche Nöthigung liegt aber für das Realbuch nicht vor; es wird im Gegentheil viel zweckmäßiger sein und die Klarheit wie die Uebersichtlichkeit wesentlich erhöhen, wenn im Buche diejenigen Partien unmittelbar aufeinanderfolgen, welche sachlich zusammen gehören. Nach unserer Ansicht sollen also z. B. alle Darstellungen aus der Pflanzenkunde aufeinanderfolgen, obschon der diesfällige Stoff im Unterrichtsplan auf zwei Sommersemester vertheilt ist. Was nun die zweite Frage, wie der ausgewählte Stoff im Realbuch dargestellt werden soll, anbetrifft, so müssen hier zwei Ansichten, die sich diametral gegenüberstehen, gleich sehr vermieden werden. Nach der einen Ansicht sollte das Realbuch möglichst einläßliche, detaillirte Darstellungen, d. h. annähernd dasjenige enthalten, was und wie es in der Schule selbst geboten werden soll. Diese Ansicht zählt zwei Gruppen von Anhängern. Zur einen Gruppe gehören diejenigen, die den Realunterricht wirklich im strengen Wortsinn an das Lehrmittel anschließen wollen. Sie verlangen nicht ein Realbuch, sondern ein Reallesebuch. Nach ihnen hätte der Unterricht mit dem Lesen einer realistischen Darstellung zu beginnen und daran die nothwendigen Fragen und Erklärungen anzuschließen. Der Unterricht wäre mehr Sprach- als Realunterricht, das Lehrmittel selbst mehr Lehr- als Realbuch. Die relative Berechtigung dieses Standpunktes haben wir oben in Bezug auf 9—12jährige Schüler (zweite Schulstufe) nachgewiesen, zugleich aber auch gezeigt, daß dieselbe für die dritte Schulstufe keine Geltung mehr hat. Zur zweiten Gruppe gehören diejenigen, welche sich das Realbuch weniger als ein Schulbuch, denn als ein eigentliches Volksbuch denken, dazu bestimmt, in den Kreisen der Erwachsenen die nothwendigen realistischen Kenntnisse zu verbreiten und so gut zu machen, was die ältere Schule an ihnen versäumt hat. Wir können uns weder vom einen noch vom andern Gesichtspunkte aus zu dieser Ansicht bekennen. Ein Schulbuch ist unstreitig in erster Linie um der Schule und der Schüler willen da und darf nicht auf Kosten der Schule durch fremdartige Rücksicht irgendwie bestimmt werden. Wenn aber das realistische Lehrmittel den eigentlichen Lehrstoff in der angedeuteten Ausführlichkeit enthält, dann tritt jene schon oben erwähnte Gefahr in vollem Maße ein, daß nämlich der mündliche Unterricht zurück — das Realbuch aber in den Vordergrund tritt. Daß dies der Jugend zum Nachtheil gereichen müßte, darüber sind unsere Behörden von jeher ganz einig gewesen und so werden sie sich wohl auch einigen können, das Realbuch so einzurichten, daß die angedeutete Gefahr möglichst vermieden wird. Soll dies wirklich geschehen, so darf das Realbuch nicht den eigentlichen Lehrstoff, sondern es muß nur den Lernstoff enthalten. Hier be-

gegnen wir nun der zweiten Ansicht, welche verlangt, daß das Realbuch den Lernstoff nur so biete, wie ihn sonst der aufmerksame Schüler während der mündlichen Behandlung für sich notiren müßte. Das Realbuch würde bei solcher skizzirenden Darstellung allerdings nur den wesentlichsten Lernstoff enthalten; allein es müßte zum dürren, ungießbaren Gerippe zusammenschrumpfen und wäre nichts anderes als ein gedrucktes Notizenheft für die Hand des Schülers. (Man vergleiche Zellwegers chronologische Uebersicht der Schweizergeschichte). Wenn sich aber die Behörden einmal zur Ausführung eines Realbuches entschließen, so könnte und sollte denn doch etwas mehr geschehen. Damit, daß nur der wesentliche Lernstoff geboten werde, sind wir einverstanden, aber es sollte dies zugleich in einer solchen Form geschehen, daß der Schüler beim Lesen und Verarbeiten dieser Darstellungen auch sprachlich gefördert würde. Wir halten dafür, es sei trotz aller Konzentration auf das Wesentliche, möglich, die Darstellung genießbar, frisch, lebendig und bündig zu halten. Dann wird das Realbuch auch den Leseunterricht unterstützen und dazu beitragen, den Schüler zu einer conzisen und dennoch klaren Darstellung seiner eigenen Gedanken zu befähigen. Wir können unsere Forderung vielleicht noch klarer machen durch Hinweisung auf vorhandene, ähnliche Leistungen im Gebiete der Schulliteratur. In dieser Beziehung verweisen wir auf eine Arbeit des bekannten Historikers Dr. Georg Weber in Heidelberg, der neben seinem zweibändigen Lehrbuch und der allgemeinen Weltgeschichte auch ein kleineres Lehrbuch für mittlere Gymnasialklassen, höhere Bürger- und Realschulen geschrieben hat, unter dem Titel: „Die Weltgeschichte in übersichtlicher Darstellung." Was diese Schrift für die genannten Schulanstalten und den Geschichtsunterricht ist, das sollte unser Realbuch für die obern Klassen der Volksschule und den gesammten Realunterricht in denselben werden. Nehmen wir einen Augenblick an, daß unsere Anschauungsweise von der Tit. Erziehungsdirektion adoptirt werde, so stellt sich uns die letzte Frage entgegen: Wer soll das Realbuch verfassen, oder vielmehr: Wer ist im Stande, nach den aufgestellten Anforderungen das Realbuch auszuarbeiten? Bei ihrer Beantwortung handelt es sich zunächst nicht um Namen und einzelne Personen, sondern um Feststellung der Gesichtspunkte, von denen bei der Wahl ausgegangen werden könnte. Es ist die Ansicht ausgesprochen worden, daß nur Fachmänner, eigentliche Fachgelehrte die Fähigkeit besitzen, eine solche Aufgabe in befriedigender Weise zu lösen. Wir können dieser Ansicht nicht beitreten, müssen vielmehr im Gegensatze dazu behaupten, daß der Fachgelehrte nur ganz ausnahmsweise im Stande sein wird, ein gutes Schulbuch für die Volksschule zu verfassen. Es leiten uns dabei zwei Gründe: ein allgemeiner, in der Sache selbst liegender, und ein besonderer, den uns die in andern Kantonen gemachten Erfahrungen an die Haud geben. Die Erörterung des allgemeinen Gesichtspunktes würde uns hier zu weit führen; wir erlauben uns daher auf das zu verweisen, was in dieser Hinsicht in Rüegg's Pädagogik, Seite 292, gesagt wird, und fügen nur noch hinzu, daß, was vom Lehrgang gilt, in noch viel höherm Grade von den übrigen Momenten der Methode Geltung hat. Es verhält ssch hier ähnlich wie in einem ernsten Krankheitsfalle. Wenn uns da zwei tüchtige Aerzte zur Verfügung stehen, von denen der eine sich in jahrelanger Praxis als vortrefflich bewährt hat, während der andere sich vorerst nur durch eine, wenn auch glänzende Prüfung über den Besitz des erforderlichen Wissens hat ausweisen können, wer wird dann in der Wahl schwanken? Je wichtiger der Fall, desto schneller wird man sich für den erstern entscheiden, weil er alle Verumständungen des speziellen Falles aufs genaueste kennt, und nur wenn ihm die Verantwortlichkeit zu schwer werden sollte, wird man auch den zweiten Arzt mitberathen. In gleicher Weise hoffen wir auch auf eine befriedigende Lösung der Realbuchfrage, sobald dieselbe vertrauensvoll in die Hand geeigneter Schulmänner gelegt wird. Wir warnen deßwegen mit allem Nachdruck vor einem Experiment, das uns nothwendig die gleichen Erfahrungen bringen müßte, wie man sie in den 30er Jahren im Kanton Zürich in der ganz gleichen Sache gemacht hat, und schließen mit dem Ausdruck unserer Ueberzeugung, daß gar kein Grund vorliegt, in der vorliegenden Frage einen wesentlich andern Weg zu betreten, als wir bei Erstellung anderer Lehrmittel bereits eingeschlagen haben.

Nach Erörterung der allgemeinen Gesichtspunkte können wir nunmehr zur Feststellung des Planes in den einzelnen Realfächern übergehen, wobei wir jedesmal die allgemeinen Bemerkungen hinsichtlich des betreffenden Faches voranschieben, um dann die spezielle Darlegung des Stoffes folgen zu lassen.

Die Ordensschwestern im Jura.

III.

Unterm 9. Februar 1849 wurde durch Beschluß des Gr. Rathes die Congregation der Ursulinerinnen aufgelöst und den soeurs de la charité ꝛc., welche zu St. Ursanne öffentlichen oder Privatschulen vorstehen und zu Pruntrut in der Armenanstalt angestellt sind, die Frist für ihren Fortzug auf 1 Jahr ausgedehnt, unter der Bedingung jedoch, daß dieselben diese Frist nicht zu politischen Umtrieben mißbrauchen. Allein mit der Ausführung dieser Beschlüsse wollte es nicht vorwärts gehen. Ein neuer Petitionensturm wurde zu Gnnsten der bedrohten Schwestern in Scene gesetzt, selbst die franz. Gesandtschaft nahm sich derselben sehr lebhaft an. Mittlerweile kam die 50er Periode heran und mit ihr trat ein vollständiger politischer Umschwung für den Kanton Bern ein. Jetzt trugen die Lehrschwestern oder vielmehr ihre geistlichen und weltlichen Protektoren einen vollständigen Sieg davon; auch das Lehrerinnenseminar zu Delsberg wurde aufgehoben.

Von nun an steht die Frage der Ordensschwestern auf folgendem Boden: Es werden zwar von Bewerberinnen um Primarschulstellen Patentprüfungen gefordert, aber es bestehen im kath. Jura keine andern Bildungsanstalten für Lehrerinnen als geistliche Pensionate. Unter dem Einflusse dieser Institute steht die weibliche Bildung im kath. Jura. Dieser Stand der Frage ist seither nur in einem Punkte verändert worden: das franz. Lehrerinnenseminar in Delsberg ist durch das Gesetz vom 28. März 1860 gesetzlich und am 15. Nov. 1861 faktisch wieder ins Leben getreten. In allem Uebrigen bliebeu die Verhältnisse dieselben und wären vielleicht noch länger so geblieben, wenn nicht der Widerstand der Lehrschwestern, ihrer Orden und Protektoren gegen Verfügungen der Erziehungsdirektion, ein Widerstand, welcher bis zu einem Rekurs an drn G. Rath getrieben worden ist, die Erziehungsdirektion gezwungen hätte, die ganze Frage prinzipiell zu untersuchen. Das Nähere über diesen Widerstand werden wir in dem nächsten oder Schlußartikel bringen.

Mittheilungen.

Bern. Die Kreissynode Burgdorf an die Kreissynoden des Kantons Bern. Herr Präsident! Verehrteste Kollegen! Veranlaßt durch die Zuschriften der Kreissynode Pruntrut

und der Vorsteherschaft der Schulsynode haben wir an der Versammlung vom 26. Jan. abhin die Besoldungsfrage einer eingehenden Besprechung unterworfen und wir beehren uns, Ihnen hiemit das Resultat der sachbezüglichen Verhandlungen in Kürze mitzutheilen.

Wir konnten das Vorgehen der Kreissynode Pruntrut nicht billigen und zwar aus den nämlichen Gründen, wie sie uns in der Zuschrift der Vorsteherschaft dargelegt sind; wir wollen es getrost dem Ermessen der Erziehungsdirektion, resp. des Reg.-Rathes anheimstellen, wann er das Projekt der Vorsteherschaft vor die gesetzgebende Behörde zu bringen gedenkt. Statt in einer Petition direkte an den Gr. Rath, wenden wir uns alsdann an die HH. Großräthe unsers Bezirks in der Weise, daß wir an jeden Einzelnen derselben eine Adresse richten und diese durch gewisse, von den Konferenzen zu bezeichnende Mitglieder der Kreissynode persönlich mit dem Auftrage übermachen lassen, durch mündliche Erörterung der Sache die Wirkung der Zuschrift zu verstärken. Es ist dieser Modus procedendi gewählt worden, weil dadurch besser als auf irgend eine andere Weise die Möglichkeit gesetzt ist, den Gegenstand in der wünschenswerthen Anschaulichkeit vor die HH. Großräthe hinzustellen und in ihnen jene Ueberzeugung in die dringende Nothwendigkeit einer Aufbesserung hervorzurufen, welche nach so fester Begründung durch klare Einsicht in die Sache in einer dereinstigen Debatte im Schooße des Großen Rathes nicht so leicht zu zerstören sein wird.

Wenn nun alle Kreissynoden auf solche Weise an die einzelnen Mitglieder des Gr. Rathes hinantreten und sie besonders auch durch Hinweisung auf mögliche und wirkliche konkrete Nothstände von Lehrerfamilien in der Nähe oder Ferne die daherigen nachtheiligen Folgen für das Schulwesen über die Sache aufzuklären suchen, — von einer Spekulation auf menschliche Schwächen, wie Ehrgeiz u. s. w., wollen wir, als von einer unmoralischen Aktion gar nicht reden —, so können sie eine Phalanx schaffen, welche fest zu den Anträgen der Regierung, resp. der Erziehungsdirektion, stehen und unserm wichtigen Beginnen einen erfreulichen Ausgang zu verschaffen im Stande sein wird.

Wir laden Sie daher ein, unser Vorgehen in ihren Bezirken in obgenanntem Sinne unterstützen und uns von Ihren diesfallsigen Beschlüssen durch das Organ der „N. B. Schulz." in Kenntniß setzen zu wollen. Hochachtungsvoll zeichnen!

Namens der Kreissynode Burgdorf:

Burgdorf, den 25. Febr. 1867.

Der Präsident: J. v. Gonten.

Der Sekretär: J. Lüdi.

St. Gallen. Der Gr. Rath behandelte letzthin die sog. Lehrschwestern-Motion des Hrn. Baumgartner, dahingehend 1) daß es den Schulgemeinden gestattet sein soll, die Schulen nach Geschlechtern zu trennen und zwar ohne daß sie der Genehmigung des Erziehungsrathes hiefür einholen, und 2) daß den Gemeinden das Recht der Anstellung von Lehrschwestern eingeräumt werde, mögen dieselben aus St. Galler Klöstern oder aus andern Ordenshäusern kommen und daß sie wie andere Lehrerinnen zur gesetzlichen Prüfung zugelassen werden.

Nach einer sehr lebhaften Diskussion, wor in die alten Gegensätze wieder einmal scharf auf einander platzten, wurde die Motion mit großer Mehrheit abgewiesen. Der St. Galler Gr. Rath läßt in diesen Dingen nicht mit sich spassen.

Wiederholungs- und Fortbildungskurs
im Seminar zu Münchenbuchsee

Der Direktor der Erziehung des Kant. Bern, in Erwägung, daß § 14 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 28. März 1860 alljährliche Wiederholungs- und Fortbildungskurse für diejenigen patentirten Lehrer verlangt, welchen die Erziehungsdirektion die Theilnahme an denselben gestattet oder welche sie dazu einberufen wird, gestützt auf § 2, lit. g des Seminarreglements vom 22. Nov. 1861, auf den Antrag des Seminardirektors und nach Anhörung der Seminarkommission, beschließt:

1) Es wird im Seminar zu Münchenbuchsee ein Wiederholungs- und Fortbildungskurs auf die Dauer von 3 Wochen abgehalten. Derselbe beginnt Montags den 2. September, Morgens 8 Uhr, und schließt mit dem **21.** Sept.

2) In diesem Kurse wird mit Zugrundlegung des obligatorischen Unterrichtsplanes der Realunterricht der Volksschule mit besonderer Rücksicht auf die Oberschule behandelt, und zwar:

a. Allgemeine Methodik des Realunterrichts, täglich 1 Stunde (Direktor Rüegg).

b. Die Naturkunde der Volksschule in täglich vier Stunden, wovon 2. St. auf die Naturgeschichte (Seminarlehrer Wyß) und 2 St. auf die Naturlehre (Seminarlehrer Iff) fallen.

c. Geschichte: die neueste vaterländische Geschichte von 1798—1848 in wöch. 3 St. (Sem.-Lehrer König).

d. Geographie, mit spezieller Berücksichtigung der Heimatskunde und der „Belehrungen aus der mathemat. Geographie", tägl. 1 St. (Musterlehrer Jakob).

3) Die Zahl der Theilnehmer kann auf höchstens 50 ansteigen. Sie erhalten den Unterricht unentgeldlich und überdies freies Logis im Seminar und für die Kost eine angemessene Entschädigung.

Wer in den Kurs aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bis zum 14. März nächsthin unter Angabe des Geburtsjahres beim Seminardirektor anschreiben zu lassen.

4) Der Seminardirektor ist mit der weitern Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 23. Febr. 1867.

Der Direktor der Erziehung: Kummer.

Bildung von Lehrerinnen in Bern.

Anmeldungen neuer Schülerinnen zur Erlernung des Berufes einer Erzieherin und Lehrerin in der Einwohner-Mädchenschule in Bern nimmt bis zum 30. d. unter Vorweisung des Tauf- und Impfscheines und einer selbstverfaßten schriftlichen Darstellung des bisherigen Lebens- und Bildungsganges entgegen der Kassier der Anstalt, Herr Gemeindrath Forster-Rommel. Aufnahmsprüfung den 29. April, Morgens 8 Uhr, im Schulgebäude auf dem Kornhausplatz, Nro. 45. Anfang des Lehrkurses Dienstag den 30. April.

Für gute und billige Kostorte sorgt Herr Schulvorsteher Frölich, der außerdem jede weitere nähere Auskunft ertheilt.

Bern, den 1. März 1867.

Die Schulkommission.

Auf Ostern könnte ein braver und talentvoller Knabe mit der sichern Aussicht auf spätere gute Anstellung als technischer Arbeiter oder zu Besorgung des Büreau unentgeldlich aufgenommen werden. Ebenso fände ein gutbeläumdetes Mädchen unter ähnlichen Bedingungen auf jene Zeit Unterkunft. Sich anzumelden bei J. Häuselmann, in Biel.

Verkauf von Waldpflanzen.

Nachstehende Waldpflänzlinge werden hiemit zum Kaufe angeboten:

Holzarten.	Forstämter.							Summa.
	Interlaken. Stück.	Thun. Stück.	Bern. Stück.	Burgdorf. Stück.	Nidau. Stück.	Münster. Stück.	Pruntrut Stück.	Stück.
Rothtannen	40,500	100,000	172,000	350,000	417,900	45,000	180,000	1,305,400
Weißtannen	—	10,000	—	30,000	—	—	—	40,000
Dählen	2,100	5,000	3,500	34,000	7,000	1,350	—	52,950
Lärchen	—	2,000	2,800	—	—	—	—	4,800
Arven	1,500	—	—	—	—	—	—	1,500
Weymuthskiefer	—	—	—	2,000	1,500	—	—	3,500
Schwarzkiefer	—	—	—	—	100	—	—	100
Eichen	—	20,000	—	60,000	—	—	—	80,000
Buchen	—	10,000	—	40,000	—	—	—	50,000
Hagebuchen	1,000	—	—	3,000	—	—	—	4,000
Bergahorn	11,400	2,000	—	1,000	—	1,700	—	16,100
Spitzahorn	1,000	—	—	—	—	—	—	1,000
Eschen	3,000	3,600	—	10,000	1,600	3,000	—	21,200
Ulmen	800	2,000	—	15,000	500	—	—	18,300
Schwarzerlen	—	—	3,500	10,000	500	—	—	14,000
Birken	—	—	—	900	—	—	—	900
Weißer Maulbeerbaum	580	—	—	—	—	—	—	580
Linden	250	—	—	—	—	—	—	250
Nußbäume,	4,100	525	—	—	100	—	—	4,725
Roßkastanien	240	400	—	—	—	—	—	640
Zahme Kastanien	390	—	—	—	—	—	—	390
Akazien	2,000	—	—	—	—	—	—	2,000
Götterbäume	2,000	—	—	500	600	—	—	3,100
Vogelbaum	155	—	—	—	—	—	—	155
Ziersträucher	110	—	—	—	—	—	—	110
Total	71,125	155,525	181,800	556,400	429,800	51,050	180,000	1,625,700

Wer von diesen Waldpflänzlingen in kleinern oder größern Quantitäten zu kaufen wünscht, wird ersucht, sich rechtzeitig an die Forstämter zu wenden.

Bern, den 19. Februar 1867.

Der Direktor der Domänen und Forsten:
Weber.

Lehrerseminar in Münchenbuchsee.

Die diesjährigen Prüfungen sind folgendermaßen festgesetzt worden:

a. Promotionsprüfung der 2. und 3. Klasse: Montag den 1. April (von 8 Uhr Morgens an);

b. Patentprüfung der 1. Klasse (und der allfälligen andern Lehramtskandidaten): 1) schriftliche Prüfung den 1. April; 2) mündliche Prüfung Dienstag den 2. und Mittwoch den 3. April;

c. Oeffentl. Schlußprüfung der austretenden Zöglinge: Donnerstag den 4. April;

d. Aufnahmsprüfung: Dienstag den 23. und Mittwoch den 24. April.

Bern, den 26. Februar 1867.

Namens der Erziehungsdirektion:
Der Sekretär:
Ferd. Häfelen.

Freie Lehrerversammlung des Amtes Seftigen

Sonntags den 10. März 1867, von Nachmittags 2 Uhr an, im Kreuz zu Kirchenthurnen. Lehrer, Lehrerinnen und Schulfreunde sind höflichst eingeladen. Traktandum: Reorganisation der Kreissynode.

Examenblätter.

Unsere einfach- und doppeltlinirten Examenblätter mit hübscher Einfassung sind fertig und können von jetzt an bezogen werden. **Papierhandlung Antenen.**

Zum Verkauf:

Zwei in gutem Zustande sich befindende Klaviere — ein tafelförmiges von 6 Oktaven, von Jahn in St. Gallen, und ein Flügel von 6½ Oktaven, von Howald Kützing in Bern. Sich zu melden bei Sekundarlehrer **Maron** in Erlach.

Verantwortliche Redaktion: J. König, Seminarlehrer in Münchenbuchsee. — Druck und Expedition: Carl Gutknecht, Metzgergasse Nr. 91 in Bern.